

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 06.12.2021:

Hiermit beantragen wir den Informationszugang (nach IZG-SH) in Bezug auf sämtliche (!) amtlichen Informationen zu unserer eigenen Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit vom 06.12.2021, soweit diese die Dienstaufsicht nach § 26 DRiG betreffen, also insbesondere

- Stellungnahmen der betroffenen Personen
- Vermerke/Hinweise/Vorhaltungen/Ermahnungen o.ä. der Aufsichtsbehörde
- Gesprächsnotizen etc.
- aber auch amtliche Informationen zu (engen) persönlichen Beziehungen betroffener Personen der Kammer zu Personen des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein, soweit diese eine Vermutung der Befangenheit begründen können.

Die Aufsichtsbehörde ist eine auskunftspflichtige Stelle, argumentum e contrario § 4 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH:

„Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht: die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind.“

Wir erbitten -innerhalb der gesetzlichen Fristen, also sobald wie möglich - spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (also bis zum Ablauf des 17.01.2022) - den Informationszugang, möglichst durch ein elektronisches Zugangportal, jedoch aufschiebend bedingt nach Mitteilung der möglichen Kosten.

Antwort vom 30.12.2021:

Hiermit wird Ihr nach § 4 Informationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) gestellter Antrag auf Akteneinsicht in den Dienstaufsichtsbeschwerdevorgang betreffend das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht vom 6. Dezember 2021 abgelehnt.

Ihrem Antrag konnte nicht entsprochen werden, da der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig mit der ihr nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 a) Landesjustizgesetz zugewiesenen Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Organ der Rechtspflege im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH tätig wird. Er übt mit dieser Tätigkeit zwar keine Rechtsprechungstätigkeit im engeren Sinne aus. Gleichwohl stellt die Dienstaufsicht kein schlichtes Verwaltungshandeln dar, sondern ist Teil der Rechtspflege. Schließlich dient die Dienstaufsicht dazu, die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Rechtsprechung zu gewährleisten. Sie dient der Überwachung der Einhaltung der Dienstpflichten der Richterinnen und Richter und zum anderen der Wahrung der Rechtsbindung bei der Ausübung richterlicher Gewalt (vgl. Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Stand April 2020, Art. 97, Rn. 79). Eine Dienstaufsicht kann insbesondere dort einschreiten, wenn und soweit einem Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit offensichtliche und jedem Zweifel entrückte Fehlgriffe unterlaufen (Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 81). Die Dienstaufsicht dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Gewährleistung der rechtstaatlich wie demokratisch unverzichtbaren Gesetzesbindung (vgl. Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 83). Auch wenn die Dienstaufsicht nicht der Korrektur der richterlichen Entscheidung dient, ist die Gesetzmäßigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung zu überprüfen und ggf. zu beanstanden. Sie soll den Richter zur ordnungsgemäßen und gesetzestreuen Amtsführung anhalten (vgl. Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 83).

Eine solche Tätigkeit des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts geht demnach über eine reine Verwaltungstätigkeit, wie etwa die personelle Ausstattung der Gerichtsverwaltung, die Materialbeschaffung oder Verwaltung der Liegenschaften hinaus. In Abgrenzung zur Tätigkeit als Organ der Rechtspflege können die Gerichte für solches schlichtes Verwaltungshandeln auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 IZG-SH sein (vgl. Drexler/Karg, Kommentar zum IZG-SH, Stand Mai 2013, § 2, Ziffer 4.5.3).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden (§ 7 Abs. 2 IZG-SH). Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht einzulegen.